



InnoFounder

Förderprogramm für innovative und wissensbasierte Gründungsvorhaben

Gültig ab 01.07.2018 (Stand 18.11.2019)

1.	Förderziele, Zuwendungszweck	3
2.	Zuwendungsempfängende.....	3
3.	Zuwendungsvoraussetzungen	4
4.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
4.1	Zuwendungsart	5
4.2	Finanzierungsart	5
4.3	Form der Zuwendung.....	5
4.4	Bemessungsgrundlage	5
5.	Erfolgskontrolle und sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
6.	Verfahren	6
6.1	Antragsverfahren.....	6
6.2	Bewilligungsverfahren	7
6.3	Auszahlungsverfahren	7
6.4	Verwendungsnachweis	7
6.5	Zu beachtende Vorschriften	8
7.	Inkrafttreten und Befristung	9

1. Förderziele, Verwendungszweck

Mit dem Förderprogramm InnoFounder sollen Gründer/innen und Gründerteams in der Vorgründungs- und Gründungsphase durch einen pauschalen personengebundenen Zuschuss zur Finanzierung von Lebensunterhalt und mit dem Gründungsvorhaben verbundenen Kosten unterstützt werden. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Vorbereitung und Umsetzung von aussichtsreichen innovativen und wissensbasierten Gründungsvorhaben in Hamburg auf den Weg zu bringen.

Mit dem Förderprogramm werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung des Gründungsklimas in Hamburg
- Förderung innovativer Ideen und der Entstehung/Entwicklung innovativer Unternehmen
- Unterstützung des Beitrags Hamburgs zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen
- Schaffung neuer wettbewerbsfähiger und zukunftssicherer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Hamburg
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft des Standorts Hamburg
- Stärkung der Hamburger Zukunftsfelder
- Steigerung der Attraktivität des Startup-Standorts Hamburg

Die Fördermittel werden durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (kurz: IFB Hamburg) auf Basis einer Bewertung der IFB Innovationsstarter GmbH und einer Förderempfehlung des Vergabeausschusses des Programms InnoFounder bewilligt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung seitens der Antragsteller. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind

- Natürliche Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft (z.B. GbR), sofern sie die Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen haben bzw. diese weniger als ein Jahr Bestand hat, und
- juristische Personen, die weniger als ein Jahr bestehen, die weniger als 5 Mitarbeiter/innen (inkl. tätigen Gründern) beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 500 T€ nicht übersteigt.

Primär sollen Gründerteams gefördert werden, die Förderung von Einzelgründern ist jedoch grundsätzlich ebenfalls möglich.

Je Gründerteam werden maximal 3 Personen gefördert.

Gründerteams in der Vorgründungsphase werden spätestens mit Antragstellung zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), deren Zweck die Vorbereitung der eigentlichen Gründung ist.

Der Übergang der Förderung von einer natürlichen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaft auf ein neugegründetes Unternehmen (juristische Person) im Laufe des Vorhabens ist möglich. Dies wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der IFB Hamburg und den Zuwendungsempfängenden geregelt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden innovative Startups aller Branchen. Im Fokus des Förderprogramms stehen insbesondere neuartige digitale Gründungsvorhaben (z.B. aus dem Medien- und Content-Bereich) sowie Startups, die sich in besonderem Maße dem Erreichen der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (z.B. Klima- und Ressourcenschutz sowie Inklusion) verschrieben haben.

Förderfähige Gründungsvorhaben zeichnen sich dadurch aus, dass

- sich ihre innovative Produkte oder Dienstleistungen signifikant vom Wettbewerb abheben,
- sie Aussichten auf wirtschaftlichen Erfolg (insbesondere Marktpotenzial und wirtschaftliche Tragfähigkeit,) haben und
- besondere Risiken bei der weiteren Konzeption und Markteinführung aufgrund der Neuartigkeit bestehen.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich ohne Einschränkung auf Wirtschaftszweige.¹ Die Förderung greift für die Phase der Vorgründung (Pre-Seed) und die erste Phase des Unternehmensaufbaus/Wachstums (Seed). Das übergeordnete Ziel des geförderten Vorhabens muss daher eine Unternehmensgründung bzw. der weitere Unternehmensaufbau sein. Das Vorhaben definiert sich über den geförderten Zeitraum.

Damit eine Förderung in Betracht kommt, muss

- es sich um ein Vorhaben handeln, mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist,
- das Vorhaben im Wesentlichen in Hamburg durchgeführt werden und der geplante bzw. bestehende Unternehmenssitz Hamburg sein bzw. bei natürlichen Personen sich der Hauptwohnsitz aller für die Förderung vorgesehenen Personen in Hamburg befinden,
- die Durchführung des Vorhabens mit so großen wirtschaftlichen Risiken behaftet sein, dass seine Durchführung ohne die Förderung gefährdet bzw. unmöglich wäre,
- die Vorlage eines Konzepts für ein tragfähiges Geschäftsmodell bei Antragstellung erfolgen, in der zudem die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachvollziehbar dargestellt ist.
- Reine Nebenerwerbsgründungen sind ausgeschlossen.

Die Förderung muss im Sinne des geförderten Vorhabens verwendet werden.

¹ Von der Förderung ausgenommen sind Unternehmen im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen (veröffentlicht im ABl. 352/1 vom 24.12.2013).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Vorbereitung und Umsetzung des Gründungsvorhabens gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten gewährt. Der Maximalbetrag pro Gründungsvorhaben beträgt **75.000,- €**.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung beträgt pauschal je Person 2.500 €/Monat bei Vollzeit. Die Beiträge zur Sozialversicherung gelten mit der Pauschale als abgedeckt.

5. Erfolgskontrolle und sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt in bis zu drei Etappen gemäß einem im Zuwendungsbescheid festgelegten individuellen Zeitplan unter Berücksichtigung dort bestimmter Fördertranchen und Meilensteine. Die Anzahl der Etappen bemisst sich am beantragten Fördervolumen (1 Etappe, wenn das Fördervolumen maximal 25.000,- € beträgt; 2 Etappen, wenn das Fördervolumen zwischen 25.000,- € und 50.000,- € liegt; 3 Etappen, wenn das Fördervolumen größer als 50.000,- € ist).

Zum Ende einer Etappe wird jeweils auf Basis einer Überprüfung der Erreichung von vorab festgelegten Meilensteinen über die Fortführung bzw. den Abbruch der Förderung entschieden. Die IFB Hamburg entscheidet dies unter Berücksichtigung der Empfehlung der IFB Innovationsstarter GmbH.

Alle drei Monate und bei Erreichen der Meilensteinbetragsschwellen erfolgt während des Durchführungszeitraumes gegenüber der IFB Innovationsstarter GmbH eine Berichterstattung. Die Berichte müssen den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse des Vorhabens (z.B. Produktentwicklung, Markteinführung, Gründung, Partner/Verträge, etc.) beinhalten.

Wenn im letzten Quartalsbericht bereits das Erreichen der Meilensteine nachgewiesen wurde, bedarf es keinen gesonderten Berichts bei Erreichen der Betragsschwellen.

Bei begründeter Aufgabe des Vorhabens im Bewilligungszeitraum erfolgt ein teilweiser Widerruf des Bewilligungsbescheides. Bis zur Aufgabe ausgezahlte Mittel werden in diesem Fall nicht zurückgefordert.

Im Fall einer rechtsfähigen Personengesellschaft (z.B. GbR) als Zuwendungsempfänger bleibt bei Ausscheiden eines Gründers eine entsprechend reduzierte Zuwendung erhalten. In diesem Fall bzw. bei Veränderungen der Gesellschafterstruktur hat vorab eine Mitteilung an die

IFB Innovationsstarter zu erfolgen. Die Auswechslung von geförderten Teammitgliedern ist zu beantragen, fachlich zu begründen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IFB Hamburg. Es müssen nachvollziehbare fachliche Gründe für den Wechsel vorliegen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid teilweise widerrufen werden. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass das neue Teammitglied in alle Rechte und Pflichten der Förderung eintritt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Antragsformulare sind bei der IFB Innovationsstarter GmbH erhältlich. In den Antragsformularen ist das Gründungsvorhaben anhand folgender Punkte darzustellen:

- Beschreibung des (ggf. zu gründenden) Unternehmens (u. a. Produkt/Dienstleistung, Innovation, Markt, Vermarktung, Risiken)
- Beschreibung des Unternehmerteams/der Schlüsselpersonen
- Beschreibung des Arbeits- und Zeitplans inklusive Meilensteinen
- Beschreibung des Personalplans
- Beschreibung des Finanzplans
 - geplante Ausgaben und ggf. geplante Einnahmen
 - Fördersumme je Teammitglied
 - vorgesehene Eigenentnahme für Lebensunterhalt je Teammitglied
 - Eigenmittel, die in die Gründung eingebracht werden

Es werden nur von der IFB Innovationsstarter GmbH ausgegebene Antragsformulare akzeptiert.

Anträge auf Förderung sind unterschrieben einzureichen bei der

IFB Innovationsstarter GmbH
c/o IFB Hamburg
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg

Die Antragsstellung kann bei Bedarf durch die IFB Innovationsstarter GmbH (Tel. 040/657 98 05 - 90, www.innovationsstarter.com) begleitet werden.

Mit dem Förderantrag müssen folgende ergänzende Unterlagen eingereicht werden:

- Konzept/Business Plan/Unternehmensbeschreibung/Pitch Deck
 - Beschreibung des (ggf. zu gründenden) Unternehmens mit Umsetzungsnahe und genutzter Technologie
 - Darstellung des Markt- und Innovationspotenzials
 - Aufgaben und Qualifikation der Teammitglieder
- Lebensläufe von Antragsteller/Unternehmerteam
- Bei natürlichen Personen Legitimationsdokumente
- Bei juristischen Personen Handelsregisterauszug und Gesellschafterliste

Insgesamt müssen die Antragsunterlagen belegen, dass die allgemeinen und inhaltlichen Anforderungen / Voraussetzungen nach Nr. 2 und Nr. 3 vorliegen.

Die IFB Innovationsstarter GmbH kann zur Prüfung weitere Unterlagen anfordern.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Vorauswahl

Die IFB Innovationsstarter GmbH prüft die eingehenden Förderanträge und holt ggf. weitere Stellungnahmen von Sachverständigen ein, wobei bei der Auswahl von externen Gutachtern berechnete Interessen des Antragstellers zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen berücksichtigt werden.

Für alle Anträge erstellt die IFB Innovationsstarter GmbH eine Entscheidungsvorlage bzgl. der Förderwürdigkeit der Anträge. Die IFB Innovationsstarter GmbH wählt unter den eingehenden Förderanträgen nach den in dieser Richtlinie genannten Anforderungen geeignete Anträge aus, deren Antragsteller die Möglichkeit erhalten, ihr Vorhaben vor dem Vergabeausschuss des Förderprogramms zu präsentieren.

6.2.2 Bewilligung

Im Rahmen der Vergabeausschuss-Sitzungen wird über die Förderwürdigkeit der beantragten Vorhaben und die Höhe der zu gewährenden Förderung beraten und eine Bewilligungs- bzw. Ablehnungsempfehlung ausgesprochen.

Grundlage für die Bewilligungsempfehlung sind der Förderantrag, die Vorab-Stellungnahme der IFB Innovationsstarter GmbH sowie ggf. die Präsentation des Antragstellers vor dem Vergabeausschuss.

Unter Einbeziehung der Empfehlung des Vergabeausschusses entscheidet die IFB Hamburg unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung erlässt die IFB Hamburg einen Bewilligungsbescheid. In diesem werden u.a. die Meilensteine inklusive der angestrebten Ergebnisse zwecks Fortschritts-Beurteilung festgelegt.

6.3 Auszahlungsverfahren

Nach Inkrafttreten des Bewilligungsbescheides erfolgt die Auszahlung der Zuwendung monatlich zum Monatsende auf das im Antrag angegebene Konto des / der Zuwendungsempfängenden, ohne dass eine Mittelabforderung erforderlich ist.

Vor Gründung wird die Zuwendung an ein von dem bzw. den Antragstellern zu nennendes Konto, nach Gründung auf das Konto des Unternehmens (juristische Person) ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Förderung ist der IFB Hamburg innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

Sachbericht:

- Verlauf des Vorhabens
- Erzielte Ergebnisse
- Ausblick auf die weitere Unternehmensentwicklung

Zahlenmäßiger Nachweis:

- Aufführung der erhaltenen Zahlungen im Förderzeitraum je Gründungsmitglied
- Bestätigung, dass die ausgezahlten Fördermittel ordnungsgemäß verwendet wurden

Weitere Nachweis- und Informationspflichten ergeben sich aus dem Bewilligungsbescheid.

Um eine effiziente und sachgerechte Kontrolle und Bewertung des geförderten Projektes zu gewährleisten, sind die Mittel bereitstellende Fachbehörde, die IFB Innovationsstarter GmbH, die IFB Hamburg und von diesen beauftragte Dritte berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Diese Rechte stehen auch dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg oder von diesen Beauftragten zu. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, im Falle der Beauftragung eines wissenschaftlichen Beratungsinstituts durch die Europäischen Gemeinschaften, die Bundesrepublik Deutschland oder die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Förderprogramms alle hierfür erforderlichen Informationen zu geben.

Die Rechte des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben sich aus § 84 bzw. § 81 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die beauftragten Rechnungsprüfungsstellen.

Im Rahmen der Evaluation des Förderprogramms hat der Zuwendungsempfänger der IFB Hamburg über einen Zeitraum von sechs vollen Geschäftsjahren nach Projektabschluss jährlich eine Auswahl definierter Kennzahlen (wie z.B. Anzahl geschaffener Arbeitsplätze) zu berichten.

Der Zuwendungsempfänger hat die vorhabenrelevanten Unterlagen über einen Zeitraum von sechs vollen Geschäftsjahren nach Projektabschluss bereitzuhalten. Etwaige längere Aufbewahrungspflichten nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

6.5.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.5.2 Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013).

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Richtliniengeber ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

6.5.3 Rückzahlung

Die IFB Hamburg kann die im Bewilligungsbescheid gewährte Zuwendung teilweise oder vollständig widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung seines Vorhabens gegen wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie oder sonstige an die Gewährung der Zuwendung geknüpfte Auflagen bzw. Bedingungen verstößt.

Dies gilt insbesondere,

- wenn das im Rahmen des Vorhabens vorbereitete bzw. gegründete Unternehmen seinen Sitz nicht in Hamburg etabliert bzw. diesen während des Durchführungszeitraumes aus Hamburg verlagern sollte.
- wenn das im Rahmen des Vorhabens gegründete Unternehmen innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung des Vorhabens Hamburg verlässt.
- wenn das im Rahmen des Vorhabens gegründete Unternehmen innerhalb von sechs vollen Geschäftsjahren nach Abschluss des Vorhabens wesentliche Änderungen erfährt, die dem Zweck der Förderung und den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides entgegenstehen.

7. Inkrafttreten und Befristung

Dieses Förderprogramm tritt am 01.07.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Soweit eine europarechtliche Rechtsgrundlage die Förderung auch nach dem 31.12.2020 ermöglicht, wird die Förderung bis 31.12.2022 fortgeführt.